

59. Zum Begriff der Vergleiche und anderer Vereinbarungen über die Aufwertung im Sinne von § 67 des Aufwertungsgesetzes.

V. Zivilsenat. Urte. v. 22. Juni 1927 i. S. S.-Aktiengesellschaft (Kl.) m. R. (Bekl.). V 564/26.

I. Landgericht Königsberg i. Pr.

Auf einem im Eigentum des Beklagten stehenden Grundstück standen seit 27. März und 1. April 1912 für die Klägerin zwei Darlehenshypotheken von 50000 und 5000 *M* eingetragen, die bis zum 1. April 1927 unkündbar waren. Wegen beabsichtigten Verkaufs eines Grundstücks wandte sich der Beklagte am 19. Juni 1923 an die Klägerin mit der Anfrage, wie sie sich dazu stelle und ob sie einen Teil der Hypothek zurückgezahlt haben wolle. Die Klägerin erwiderte am 3. Juli 1923 u. a.:

„Die Abtretung des Fabrikgebäudes wird die Mündelsicherheit der Hypothek mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretene Geldentwertung nicht beeinflussen, da ja auch der seinerzeit von uns hergegebene Betrag sich entwertet hat, während der Sachwert des Grundstücks bedeutend höher zu veranschlagen ist. Wir wären deshalb bereit, das Kapital in unveränderter Höhe bis zum Ablauftage der Kündigungsbeschränkung bestehen zu lassen, da heute noch nicht vorauszu sehen ist, welchen Wert zurzeit unsere Hypothek hat, bzw. anzunehmen ist, daß sich bis dahin die Geldverhältnisse in Deutschland konsolidiert haben werden.

Sollten Sie indessen beabsichtigen, den ganzen Betrag bereits jetzt zurückzuzahlen, so könnten wir uns mit der vorzeitigen Annahme des Betrages nur dann einverstanden erklären, wenn Sie die annehmbare Höherbewertung unserer Hypothek im Jahre 1927 durch Zahlung eines Aufgeldes von mindestens 100% des Kapitalbetrags abschließen. Würde Ihnen diese Bestimmung nicht konvenieren, dann würden wir es beim Fortbestehen der Hypothek in der bisherigen Höhe bewenden lassen.“

In seiner Antwort vom 17. Juli 1923 erklärte sich der Beklagte damit einverstanden, zur Ausgleichung des Hypothekenbetrags von 55000 *M* den doppelten Betrag zu zahlen, und bat um Erteilung einer löschungsfähigen Quittung gegen Überweisung von Hauptsumme nebst Zinsen.

Die Darlehen wurden am 25. Juli 1923 mit 110000 *M* gezahlt und auf die Löschungsabwilligung der Klägerin am 24. Juli 1924 im Grundbuch gelöscht. Da der Beklagte den von der Klägerin bei der Aufwertungsstelle angemeldeten Aufwertungsanspruch bestritt, wurde das Verfahren vor der Aufwertungsstelle ausgesetzt. Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse kommt unstreitig nicht in Betracht.

Die Klägerin ist der Ansicht, daß es sich bei der im Juli 1923 getroffenen Vereinbarung nicht um einen Vergleich im Sinne von § 67 AufwG. handle, den sie gegen sich gelten lassen müsse. Sie beantragt mit der Klage die Feststellung, daß ihr gegen den Beklagten ein persönlicher und dinglicher Aufwertungsanspruch aus den bezeichneten beiden Hypotheken zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von der Klägerin gemäß § 566 a ZPO. unmittelbar zum Reichsgericht eingelegte Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Landgericht ist der Ansicht, daß dem Aufwertungsbegehren der Klägerin ein Vergleich im Sinne von § 67 Abs. 1 AufwG. entgegenstehe — wobei die Anwendung des Abs. 2 wegen der Kaufmannseigenschaft der Klägerin ausgeschlossen sei —, und begründet diese Ansicht damit, daß nach dem Schreiben vom 3. Juli 1923 sich zum mindesten die Klägerin darüber im Zweifel befunden habe, ob sie nicht zur Zeit der Fälligkeit der Hypotheken im Jahre 1927 mit Rücksicht auf die Geldentwertung einen höheren Betrag, wenn auch vielleicht nur dem inneren Werte nach, würde fordern können. Hiernach habe Ungewißheit über die Höhe des mit Rücksicht auf die Geldentwertung zu zahlenden Betrags bestanden; daß diese Ungewißheit sich nicht auf den Zeitpunkt der Vereinbarung, sondern auf den der Fälligkeit bezogen habe, sei ohne Belang. In der Annahme des doppelten Nennbetrags habe nicht nur bei der Klägerin, sondern auch beim Beklagten ein Nachgeben im Sinne des § 770 BGB. gelegen. Denn wenn dieser sich auch nur zur Zahlung eines im Verhältnis zu dem erhaltenen Goldmarktwert außerordentlich geringfügigen Mehrbetrags (70 Goldpfennige) bereit erklärt habe, so sei er doch über seine Verpflichtung hinausgegangen und habe nicht lediglich freiwillig aus Billigkeitsgründen ein Aufgeld gemährt, was möglicherweise der Annahme eines Vergleichs entgegenstehen würde.

Die Revision hält dadurch § 67 AufwG., §§ 242, 779 BGB. für verlegt. Sie leugnet, daß ein Streit oder eine Ungewißheit über einen zu zahlenden Betrag bestanden habe, wie dies der § 67 AufwG. voraussetze. Da die Hypotheken bis 1927 unkündbar gewesen seien, habe der Beklagte außer den Zinsen im Jahre 1923 überhaupt nichts zu zahlen gehabt. Nur über die vorzeitige Rückzahlung des später fälligen Betrags sei verhandelt worden, dagegen nicht über den Wert, d. h. die Entwertung und die dieser entsprechende Aufwertung der Hypotheken im Juli 1923. Die Schwankungen des Wertes während der Zeit der Unkündbarkeit seien für den allein in Betracht kommenden Rückzahlungswert im Jahre 1927 oder später unbeachtlich. Das Wort „Höherbewertung“ habe deshalb nicht den Sinn einer „Aufwertung“. Jrgendwelche Maßstäbe für eine solche hätten keine Rolle gespielt. In der aufwertungslosen Berechnung des Hypothekentwertes für 1927 („Aufgeld“) liege kein Verzicht auf die Aufwertung nach § 67 AufwG. Aber auch bei Annahme eines Aufwertungsvergleichs hätte das Landgericht doch das Mißverhältnis zwischen der Aufwertungssumme von 0,70 RM und dem Goldwert der Hypotheken nach dem Aufwertungsgesetz nicht unberücksichtigt lassen dürfen. Denn nach Treu und Glauben könne in der Zahlung eines Wertes von 0,70 RM nicht eine Aufwertung von 55000 RM gesehen werden, deren gesetzlicher Aufwertungsbetrag sich auf 13749,30 RM belaufe. Ein etwa beabsichtigter Vergleich sei in Wirklichkeit nicht zustande gekommen, da die Entgegennahme von nur 0,70 RM kein Nachgeben des Schuldners, sondern einen Erlaßvertrag bedeute, was keine der Parteien gewollt habe.

In den angegriffenen Erwägungen ist zwar nicht der gerügte Verstoß gegen §§ 242, 779 BGB., wohl aber ein solcher gegen § 67 AufwG. enthalten. Nach dessen Absatz 1 muß der Vergleich den Zweck gehabt haben, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrages zu beseitigen. Als Vergleich erfordert er seiner Natur nach (§ 779 BGB.) weiter, daß der Streit oder die Ungewißheit im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt werde. Das Vorliegen letzteren Erfordernisses kann mit dem Landgericht bejaht werden. Einerseits hat der Beklagte der Forderung von 100% Aufschlag entsprochen. Andererseits hat die Klägerin sich mit der alsbaldigen Rückzahlung einverstanden erklärt, obwohl sie

die 100% angefichts der „annehmbaren Höherbewertung“ der Hypotheken im Jahre 1927 als Mindestbetrag ansah. Ein Entgegenkommen beider Teile durfte deshalb angenommen werden. Auch begegnet die Begründung des angefochtenen Erkenntnisses nicht etwa deshalb rechtlichen Bedenken, weil der Inhalt der Parteiabrede auch den Grund des Anspruchs der Klägerin betraf oder weil die im § 67 Abs. 2 AufwG. enthaltenen Bestimmungen unzutreffend angewendet worden wären (ZB. 1926 S. 2567 Nr. 1).

Dagegen hat das Landgericht nicht hinreichend klargestellt, daß unter den Parteien eine Ungewißheit über das Bestehen einer Aufwertungspflicht des Beklagten bestand oder daß sie eine solche Pflicht sich wenigstens als möglich vorstellten, daß demnach der Vergleich die Frage der Aufwertung betraf. Er fällt in den Sommer des Jahres 1923. Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 12. Februar 1927 (RGZ. Bd. 116 S. 143) darauf hingewiesen, daß vor seinem Urteil vom 28. November 1923 (RGZ. Bd. 107 S. 78) die Aufwertung nicht nur fast ausnahmslos in der Rechtslehre, sondern, mit Ausnahme des Oberlandesgerichts Darmstadt, ganz allgemein auch von der Rechtsprechung abgelehnt wurde, und daß auch die Reichsregierung noch bis in die erste Zeit nach dem Erlaß der genannten Entscheidung stets den Standpunkt vertreten hat, eine Aufwertung sei unmöglich; daher bedürfe es, um annehmen zu können, daß Vertragsschließende bis zu jener Entscheidung überhaupt an die Möglichkeit einer Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Aufwertung der Hypothek gedacht hätten, stets der Feststellung besonderer Umstände. Das Landgericht hat solche bisher nicht festgestellt. Seine Bezugnahme auf den Gebrauch der Worte „annehmbare Höherbewertung“ im Schreiben der Klägerin vom 3. Juli 1923 reicht dazu nicht aus. Als die Klägerin ihre Bedingungen für die wahlweise vorgeschlagene vorzeitige Rückzahlung des Hypothekenskapitals stellte, hat sie anscheinend damit gerechnet, im vertraglichen Rückzahlungsjahre 1927 werde das Kapital aus irgendwelchen in der Gemeinwirtschaft begründeten Ursachen an Wert gewonnen haben, und wollte sich davor bewahren, daß sie in der Zeit zwischen der Rückzahlung und der Fälligkeit mit einem Kapital von geminderter Kaufkraft arbeiten müsse. Dann wäre der Aufschlag unter diesem Gesichtspunkt der Billigkeit, nicht aber deswegen gefordert und vom Beklagten bewilligt worden, weil die Klägerin Auf-

wertung beansprucht und der Beklagte diesem Ansprüche nachgegeben hatte.

Das angefochtene Urteil muß wegen dieses Zweifels gegen die Anwendung des § 67 AufwG. aufgehoben werden. Eine Entscheidung in der Sache selbst kann nicht ergehen. Denn es ist immerhin nicht gänzlich ausgeschlossen, daß sich bei erneuter Nachprüfung unter den richtigen Gesichtspunkten noch besondere Umstände herausstellen, die trotz der hervorgehobenen Bedenken die Annahme eines Aufwertungsvergleichs rechtfertigen.

Sollte ein solcher nicht gegeben sein, so würde eine Vereinbarung vorliegen, die nicht den Vorschriften der Absätze 1 und 2 des § 67 AufwG. über Vergleiche und wegen der Zeit ihres Abschlusses auch nicht seinem Absatz 3 untersteht. Die Behandlung derartiger Vereinbarungen hat das Aufwertungsgesetz nicht, wie vor ihm der Art. I § 13 der 3. EtNotVo., ausdrücklich geregelt. Daraus aber, daß Aufwertungsvergleiche, also eine besondere Art von Vereinbarungen, unter den im § 67 AufwG. bestimmten Voraussetzungen vom Gesetz „unberührt“ bleiben sollen, folgt im Wege des Umkehrschlusses, daß das Aufwertungsgesetz mit seinen die Aufwertung betreffenden Bestimmungen die anderen, nicht dieser besonderen Art angehörigen Vereinbarungen treffen will, wenn es dem Gläubiger für die Aufwertung mehr Rechte verleiht, als er sie ohne Eingreifen des Gesetzes nach der Vereinbarung hätte. Insoweit schließt sich der erkennende Senat der vom Bayerischen Obersten Landesgericht (Ring Rechtspr. in Aufwertungsfl. 1927 S. 9) und im Schrifttum fast durchweg vertretenen Meinung an. Es ist als Ausnahmebestimmung anzusehen, daß gemäß § 67 die auf Behebung der Aufwertungs Zweifel abzielenden Vergleiche Rechtsbestand gegenüber den die Aufwertung in festgesetzter Höhe regelnden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes behalten sollen. Andere Vereinbarungen dagegen werden nur insoweit aufrechterhalten, als sie den Anforderungen des Gesetzes genügen, d. h. als der Betrag, dessen Zahlung der Schuldner zugesagt hat, die Sätze des Gesetzes erreicht oder übersteigt. Undernfalls ist der Gläubiger berechtigt, den Betrag nachzufordern, der sich aus dem Unterschied zwischen der nach dem Aufwertungsgesetz festzusetzenden Aufwertungssumme und der vertraglich versprochenen Zahlung ergibt. Letzterer Fall würde nach den Feststellungen des Landgerichts hier vorliegen.